Veröffentlicht im Amtsblatt LRA EBE Nv. 19 v. 27.8.1982

Verordnung des Landkreises Ebersberg zum Schutze des Kitzelsees und seiner Umgebung in der Gemeinde Moosach und der Marktgemeinde Glonn als Landschaftsschutzgebiet.

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55
Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3
Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom
27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678) erläßt
der Landkreis Ebersberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.08.1982
Nr. 8203862320/76
genehmigte

Verordnung

§ 1

# Schutzgebiet

- (1) Der in der Gemeinde Moosach liegende Kitzelsee mit Umgebung wird als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 1411/23, 1411/24, 1411/15, 1411/22 der Gemarkung Moosach sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1519, 1411/19 der Gemarkung Moosach und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 4027 und 4028 der Gemarkung Glonn. Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets verläuft ausgehend vom Parkplatz am Waldrand ca. 500 m südlich von Oberseeon an der Einmündung der Straße von Oberseeon in die Straße von Niederseeon nach Adling zunächst ca. 200 m nach Südwesten entlang dem Waldweg Fl. Nr. 1510, zweigt von diesem dann im stumpfen Winkel rechts ab und folgt dem Waldweg Fl. Nr. 4026 der Gemarkung Glonn. Nach ca. 300 m folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes einem im spitzen Winkel rechts abzweigenden

Waldweg in nördlicher Richtung, der nach ca. 100 m aus dem Wald führt. Die Grenze verläuft nun in nördlicher Richtung entlang dem Weg Fl. Nr. 1436 der Gemarkung Moosach (Waldrand), knickt nach ca. 500 m beim Weg Fl. Nr. 1411/19 der Gemarkung Moosach kurz nach rechts und folgt dann erneut dem Waldrand an der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1411/15 der Gemarkung Moosach zunächst in nördlicher, dann östlicher und südlicher Richtung. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes überquert nun erneut den Weg Fl. Nr. 1411/19 der Gemarkung Moosach und folgt der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1411/22 der Gemarkung Moosach in südlicher Richtung, trifft dann auf die Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1519 der Gemarkung Moosach und führt dieser Grenze entlang in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grün in einer Flurkarte Maßstab 1: 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg, eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 5.000.
- (4) Die Karte wird beim Landratsamt Ebersberg Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Kitzelsee und Umgebung" ist es.

a) einen für den westlich des Inns gelegenen Teil des Inn-Chiemsee-Hügellandes typischen und dort seltenen Moränensee mit seinen Verlandungs- und Moorgesellschaften zu schützen,

- b) die vorhandenen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensgemeinschaften zu bewahren und ihre ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
- c) die für den Bestand der Lebensgemeinschaften und ihrer Glieder notwendigen Standortsbedingungen zu sichern,
- d) die Eigenart der Landschaft zu erhalten,
- e) dem Kitzelsee und seinem Verlandungs- und Moorbereich eine Pufferzone zu sichern.

# Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen. Es ist daher insbesondere verboten, auf den Feucht- und Verlandungsflächen (Waldmoor, Schwingrasen) zu lagern und zu zelten.

§ 4

### Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Ebersberg Untere Naturschutzbehörde bedarf es, im Landschaftsschutzgebiet
  - 1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung BayBO zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser,

- Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser,
- b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
- 2. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge und Schaukästen anzubringen, ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, wenn nicht Leuchtschrift verwendet werden soll;
- 3. ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
  - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
  - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
- 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu reiten, mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
- 5. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern;

- 6. außerhalb hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu zelten oder Feuer anzuzünden;
- 7. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
- 8. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Dreinage zu entwässern oder trocken zu legen;
- 9. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine
  als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
- 10. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird sowie vor allem keine störenden Lücken entstehen;
- 11. zum zur Verkahlung führenden Abtrieb von Waldbestockungen sowie zu Kahlhieben, unbeschadet der Bestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes;
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z.B. Freizeitzentrum, Großhotel, Fernsehturm, Kraftwerksanlage), nach § 4 Abs. Nr. 1 Buchstabe c) für großflächige Maßnahmen ab 1 ha und nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 3 für Freileitungen ab 110 kV bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.

# Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

### Sonderregelungen

- (1) Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
  - b) im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8, 10 und 11,
  - c) die Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs-, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen,
  - d) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutzund Pflegemaßnahmen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. a) bis d), die sich ihrer Art und ihrem Umfang nach in mehr als nur unbedeutender Weise auf das Schutzgebiet auswirken, unterliegen der Anzeigepflicht nach § 5.

# Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Kitzelsee und Umgebung" (§ 2), vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg Untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG).

§ 8

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4
  - 11. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c),
    - Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge und Schaukästen anbringt, die nicht den in § 4 Abs. 1
       Nr. 2 genannten Zwecken dienen,
    - ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
    - 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen reitet, mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
  - 5. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
  - 6. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zeltet oder Feuer anzündet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6),
  - 7. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder neue Gewässer herstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7),
  - 8. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern entwässert oder trocken legt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8),
  - 9. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, ablagert (§ 4 Abs. 1 Nr. 9),
  - 10. Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10),
  - 11. Waldbestockungen beseitigt oder Kahlhiebe durchführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11);
- c) Maßnahmen nach §§ 5 oder 6 Abs. 2 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt,

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach § 4 Abs. 4 nicht erfüllt.
- (4) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den 24.08.1982

von Feury

Stellv. A. Landrats

